

28.04.2015

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung (Drs. 16/8468) des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)“ (Drucksache 16/6224)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)“ wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind.“

Datum des Originals: 28.04.2015/Ausgegeben: 28.04.2015

b) Der bisherige Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Widerruf oder Rücknahme der staatlichen Anerkennung ist die gemäß Absatz 4 ausgestellte Urkunde durch die ausstellende Hochschule einzuziehen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Heilpädagogik

Ein Studiengang der Heilpädagogik qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er:

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt,
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule,
3. dem Qualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5

5. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 6 bis 8 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Entsenderecht

(1) In Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik hat das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium das Recht, ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.

(2) In Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Heilpädagogik hat das für Soziales zuständige Ministerium das Recht, ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen

und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.“

§ 7

Feststellungsverfahren

(1) Für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik stellt das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

(2) Für einen Studiengang der Heilpädagogik stellt das für Soziales zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.“

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs nach § 2 und § 3 zu regeln.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs nach § 4 zu regeln.

6. Der bisherige § 8 wird § 9 und folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Heilpädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Soziales zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschulen, sonst auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge fest.“

7. Der bisherige § 9 wird § 10.

II. Begründung

Die Studiengänge der Heilpädagogik waren zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs lediglich deshalb nicht aufgenommen worden, weil ein Qualifikations- oder Orientierungsrahmen zu den inhaltlichen Standards der Studiengänge – wie er bei den Studiengängen der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik gegeben ist – nicht vorlag.

Zwischenzeitlich hat der Fachbereichstag Heilpädagogik am 6. November 2014 nach zweijährigen Diskussionen einen Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik verabschiedet. Damit ist nun auch für den Bereich der Heilpädagogik eine qualitätssichernde **staatliche** Reglementierung in einem vergleichbaren Sinne wie bei der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik möglich.

Am 27.09.2014 führte der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz - SobAG)“ (Drucksache 16/6224) durch. Die Sachverständigen konnten einen Änderungs- und Anpassungsbedarf des Entwurfes bezogen auf die Einbeziehung des Studiengangs Heilpädagogik plausibel machen. Diesem Bedarf sollen die hier vorgelegten Änderungsanträge gerecht werden.

Darüber werden eine inhaltliche Ergänzung zur Rückgabe der Urkunde bei Widerruf oder Rücknahme der staatlichen Anerkennung sowie redaktionelle Korrekturen beantragt.

Zu 1:

Ein bislang fehlender einheitlicher Qualifikationsrahmen Heilpädagogik wurde vom Fachbereichstag Heilpädagogik am 06.11.2014 beschlossen.

Die Studiengänge der Heilpädagogik können somit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Die Gesetzesbezeichnung ist entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurde vom Fachbereichstag Heilpädagogik die Aufnahme der Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik in den Gesetzentwurf gefordert.

Zu 2 Buchstabe a):

Mit dem neuen Absatz 3 wird die staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu 2 Buchstabe b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 2 Buchstabe c):

Ergänzt wird eine Regelung, dass die von der Hochschule auszustellende Urkunde über die staatliche Anerkennung bei Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung zurückzugeben ist.

Zu 2 Buchstabe d):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 3:

Mit Aufnahme der Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik in den Gesetzentwurf sind die Voraussetzungen zu regeln, unter denen ein Studiengang für die Arbeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge qualifiziert.

Zu 4:
Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 5:

Die rechtlichen Vorgaben zum Entsenderecht in § 6 sind um eine Regelung für die Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik zu ergänzen.

Für das Berufsbild der staatlich anerkannten Heilpädagogin oder des staatlich anerkannten Heilpädagogen ist das für Soziales zuständige Ministerium fachlich zuständig.

Die rechtlichen Vorgaben in § 7 zum Feststellungsverfahren sind um eine Regelung für die Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik zu ergänzen.

Die Verordnungsermächtigung in § 8 ist um eine Regelung für die Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik zu ergänzen.

Zu 6:

Die Übergangsvorschriften sind um eine Regelung für die Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik zu ergänzen.

Zu 7:

Redaktionelle Folgeänderung.

Norbert Römer
Marc Herter
Britta Altenkamp
Wolfgang Jörg

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Andrea Asch
Dagmar Hanses

und Fraktion